

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung

CE-KENNZEICHNUNG

Die Abkürzung CE steht für „Conformité Européenne“ bzw. „Europäische Konformität“.

Das CE-Zeichen ist der Hinweis darauf, dass das Produkt den produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien entspricht.

Es erfüllt folgende EU-weiten Anforderungen:

- ▶ Sicherheit
- ▶ Gesundheitsschutz
- ▶ Umweltschutz

Das CE-Zeichen ist Pflicht für Produkte, die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit in das Anwendungsgebiet einer oder mehrerer EU-Richtlinien fallen.

KONFORMITÄTS- BEWERTUNGSVERFAHREN

„Vor dem Anbringen des CE-Kennzeichens an dem Produkt ist das Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen.“

Bei den meisten europäischen Richtlinien oder Verordnungen führt der „Inverkehrbringer“ das Konformitätsbewertungsverfahren in **Eigenverantwortung** aus.

KONFORMITÄTS- ERKLÄRUNG

Eine EU-Konformitätserklärung ist ein zwingend notwendiges Dokument, das einer der folgenden „Inverkehrbringer“ unterschreiben muss:

- ▶ der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter
- ▶ der Einführer oder Händler aus einem Drittstaat

Er erklärt damit, dass seine Produkte den EU-Anforderungen entsprechen.



CE-KENNZEICHEN

Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung wird erklärt, dass

- ▶ das Produkt allen anzuwendenden Vorschriften der Europäischen Union entspricht und
- ▶ die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden.

Inhalte der Konformitätserklärung

- ▶ Ihr Name und Ihre Geschäftsanschrift bzw. Name und Geschäftsanschrift Ihres bevollmächtigten Vertreters;
- ▶ Seriennummer sowie Modell oder Typenbezeichnung des Produktes;
- ▶ eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass Sie die volle Verantwortung für das Produkt übernehmen;
- ▶ Rückverfolgung der Produktherkunft (z. B. ein Bild);
- ▶ Angaben zu der Stelle, die das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat (falls zutreffend);
- ▶ Nennung der relevanten Rechtsvorschriften, denen das Produkt entspricht, sowie jegliche harmonisierten Normen o.ä., die für den Konformitätsnachweis herangezogen wurden;
- ▶ Ihr Name und Ihre Unterschrift;
- ▶ das Ausstellungsdatum der Erklärung

Quelle: www.europa.eu



NACHRÜSTEN VON MASCHINEN

Rechtslage – **Betriebssicherheitsverordnung**

Anforderungen an zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen):

- ▶ § 5 Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind.
- ▶ § 3 Gefährdungsbeurteilungen
Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.
- ▶ § 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen
- ▶ § 9 Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

Hinweis zu Altmaschinen

Ziel:

Altmaschinen sollen bei Ihrer Verwendung sicher sein!

Maschinen, die vor 1995 in Verkehr gebracht wurden, benötigen keine Konformitätserklärung bzw. CE-Kennzeichnung. Die Betriebssicherheitsverordnung fordert, dass der Arbeitgeber nur Maschinen zur Verfügung stellen darf, deren Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist. Diese Forderung gilt auch für Altmaschinen.

Altmaschine entspricht

- ▶ Maschinenrichtlinie 98/37/EG
- ▶ Maschinenrichtlinie 89/392/EWG

BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG



ZIEL:

Die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln gewährleisten!

Quelle: Bild - Safety-First-Schild und Werkzeuganordnung von freepik.de

VERWENDUNGSSICHERHEIT

Neue Werkzeugmaschinen müssen nach der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gebaut sein.



Quelle: Altmaschinen BGHM mit Beispielen.pdf von www.BGHM.de

Ein Betreiber von Altmaschinen darf sich nicht vollständig auf das Sicherheitsniveau berufen, das z.B. zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme der Maschine gegolten hat. Es wird aber auch nicht zwangsläufig eine vollständige technische Nachrüstung gefordert. Es muss immer in einer **Gefährdungsbeurteilung** für den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden, ob die Verwendung der Maschine sicher ist.

Quelle: Berufsgenossenschaft Holz und Metall 04/2018

WIR BERATEN SIE GERNE

ZAA Iserlohn
Albecke 4
58638 Iserlohn
[W] www.zaa-iserlohn.de

Arbeitsmedizin
[T] 02371 78976-0
[M] medizin@zaa-iserlohn.de

Arbeitssicherheit
[T] 02371 78976-20
[M] sicherheit@zaa-iserlohn.de